

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1802

10.9.1802 (Nr. 145)

Carlruher

Freytags

1 8



Zeitung.

den 10. September.

O 2.

Mit Hochfürstlich, Marggrävlich Badischen gnädigsten Privilegio.

RELATA REFERO.

Fortsetzung der in Nro. 144. abgebrochenen
Zuschrift des Partikular Abgeordneten der
Bischöffe von Bamberg und Würzburg
an die Reichsdeputation.

Regenspurz, vom 3 Sept.

Das gesammte deutsche Reich, und insbesondre der
geistliche Reichsfürstenstand hat ein wohlervorbenes
Recht, zu fordern, daß der Vollzug des Entschädi-
gungsgesetzes mit der Erhaltung der Konstitution des
deutschen Reichs in jeder Hinsicht vereinigt werde,
und daß jene, welche verfassungsmäßigen Antheil an der
endlichen Verichtigung des Reichsfriedenswerks zu nehmen
haben, das mindere glänzende, aber dauerhaftere
Verdienst, die Erhalter der deutschen Verfassung zu
seyn, nach dem rühmlichen Beispiel der Friedens-
Unterhändler zu Münster und Denabrüt dem Schim-
mer, welchen eine neue Schöpfung gewähret, vorzie-
hen. Das Entschädigungsprinzip durch Säkularisa-
tionen ist in dem 7. Artikel des Friedens zu Väne-
ville nur insofern beliebt, und angenommen worden,
als es bereits auf dem Friedenskongreß zu Rastadt
förmlich aufgestellt, oder aberseits beliebt worden
war. Auf dem Friedenskongreß zu Rastadt wurde
aber die Entschädigungs-Basis nur unter der Beding-
niß, daß die Konstitution des deutschen Reichs in jeder
Hinsicht erhalten werde, von der Reichsfriedens De-
putation angenommen. Der Beweis dieser Behauptung
liegt unwidersprechlich in den Rastadter Friedensun-
terhandlungen. Schon in der 35. Deputations-Sit-
zung kommen einige vorläufige wichtige Erklärungen
hierüber vor. Noch weit ernstlicher und wichtiger wurde
die 38. und 39. Sitzung, nachdem die Reichsdeputati-

on ihre Berathschlagung über den in der franz. Note
vom 27. März wiederholten Antrag nicht länger aus-
zusetzen vermochte. Die einzelnen Abstimmungen so-
wohl, als auch die Gemäßheit derselben abgefaßt,
am 4. April den Ministern der franz. Republik zu-
gestellte, späterhin auch von der Kaiserl. Plenipotenz
begenehmigte Note, bezeichnen auf das deutlichste den
Sinn und Geist, in welchem dieses Geschäft behan-
delt wurde. Es ist unnöthig, in das Detail der Ab-
stimmungen einzugehen; genug ist es, die Deputati-
onsnote vom 4. April 1798 selbst zu lesen; sie ist folgen-
den Inhalts: "Daß sie sich gedrungen sehe, auch
noch in die verlangten, durch Säkularisation zu er-
zielenden, Entschädigungen für den auf dem linken
Rheinufer entstehenden Verlust einzulassen, und da-
rüber in nähere Unterhandlungen zu treten, jedoch
dergestalt, daß dabey mit allen denjenigen Maasre-
geln und beschränkenden Vorrichtungen eingeschritten wer-
de, welche zur Erhaltung der Konstitution des deut-
schen Reichs in jeder Hinsicht, auch zur Wiederber-
stellung und Befestigung des darauf gegründeten
Rohls der Stände, Reichsangehörigen, und Unter-
thanen wesentlich erforderlich seyn." Aus dieser getreu-
en Darstellung folgt von selbst, daß die Reichsdepu-
tation zu Rastadt zwar in die verlangten, durch Säu-
larisationen zu erzielenden, Entschädigungen ihre
Einwilligung, aber nur eine durch Klauseln beschränk-
te und bedingte Einwilligung gegeben habe, daß diese
Bedingniß die Erhaltung der deutschen Konstitution
in jeder Hinsicht, oder mit den Worten der vor-
trefflich Bairischen Abstimmung, die sichtbar dem Deputations-
Schlusse zum Grunde lag, die Erhaltung der Kon-

Aktion des deutschen Reiches in religiösen und politischen Hinsichten gewesen, und daher als allgemeine Direktivnorm in der Anwendung des Entschädigungs-Prinzips aufgestellt worden sey. Der Unterzeichnete glaubt nicht, den Einwurf besorgen zu müssen, daß die fragliche von der Reichsfriedensdeputation unwidersprechlich aufgestellte Bedingung nicht auch von den Ministern der franz. Republik angenommen worden sey. Denn diese Minister gaben vorerst in ihrer Note vom 8. April mit einer Art von Beruhigung zu erkennen, daß nunmehr, nämlich nach der Deputationsnote vom 4. April, eine vollkommene Uebereinstimmung zwischen Jhnen und der Reichsdeputation in Bezug auf den Entschädigungspunkt herrsche. Wie hätte aber von einer Uebereinstimmung die Sprache seyn können, wenn die franz. Gesandtschaft dasjenige, was die Reichsfriedensdeputation bedingnißweise bewilligte, unbedingt hätte annehmen wollen? Es ist vielmehr allen rechtlichen Verhältnissen, und selbst dem Ausspruch der Vernunft, denen alle Diplomaten zu huldigen schuldig sind, gemäß, daß unter zwey Theilen alsdann gar keine Uebereinkunft zu Stand komme, wenn der eine Theil dasjenige nur unbedingt annehmen will, was der andere nur bedingnißweise bewilligt hat. Und doch beruft man sich auf eine zu Rastadt über den Entschädigungspunkt zu Stand gebrachte Uebereinkunft. Selbst der Lüneviller Friede beruft sich auf eine solche Uebereinkunft auf förmlich zu Rastadt aufgestellte Grundsätze. Förmlich aufgestellte Grundsätze heißen nach der richtigen Erklärung der am 24. August 1801 in das Reichsfürsten-Rathsprotokoll gelegten vorrätlich Magdeburgischen Stimme, welche durch eine in diplomatischer Art ausgebrückte Einwilligung beider Theile zu Stande gebracht werden.

(Die Forts. folgt.)

Regensburg, vom 3 Sept.

Es hat seine vollkommene Richtigkeit, daß in der letzten Deputations-Sitzung am 31. v. M. Kurbrandenburg, Baiern, Württemberg und Hessenkassel gestimmt haben. Ersteres trug in einem eigenen weitläufigen Votum, die übrigen aber abhätend dahin an, den ersten Theil der Deklaration der beiden vermittelnden Mächte, der alles, was die Regulierung der Entschädigungen betrifft, enthält, zuerst in Beratung zu nehmen, dann durch ein vorläufiges Konklusum den Plan im allgemeinen mit dem Vorbehalt anzuerkennen, daß, da noch gegründete Reklamationen, welche Modifikationen erfordern dürften, zu erwarten wären, die Deputation sich mit den Gesandten der vermittelnden Mächte vordemselbst zu benehmen habe, damit ein endliches Konklusum zu Stand gebracht und solches zur Ratifikation

der Reichsversammlung vorgelegt werden könne. Die übrigen Deputationsglieder, Mainz, Böhmen, Sachsen und Deutschmeißen, behielten sich für diesen Gegenstand das Protokoll noch offen. Böhmen hat in dieser Sitzung auch eine weitläufige Erklärung in Beziehung auf die letzte russische und französische Erklärung zu Protokoll gegeben.

Die schwäbischen Reichsstädte haben Deputirte hieher geschickt, welche bereits eine mehrere Bogen starke Schrift der Deputation übergeben haben, Stuttgart, vom 8 Sept.

Auch Seine herzogliche Durchlaucht zu Württemberg haben sich bewogen gefunden, nach den Vorgesetzten Königl. Preussischen; — Kaiserl. Königl. Majestäten und zwar letztere im Namen Sr. Königl. Hoheit, des Herrn Großherzogs von Toskana, des Herrn Kurfürsten von Pfalzbaieren und anderer angesehener Reichsstände, von denjenigen Ländern militärisch provisorisch Besitz nehmen zu lassen, welche Sr. Herzoglichen Durchlaucht in der bereits der außerordentlichen Reichsdeputation vorgelegten, zwischen den höchsten vermittelnden Mächten unter dem 2ten Junius zu Paris abgeschlossenen Konvention, als Entschädigungen ihrer durch den Lüneviller Frieden jenseits des Rheins gelegenen, an Frankreich abgetretenen Besitzungen zugesichert worden sind.

Es werden daher die Reichsstädte Eßlingen, Reutlingen, Weil der Stadt, Gmünd, Giengen, Alen, Heilbronn und Schwäbisch Hall, am 2ten dieses, die gefürstete Probstei Ellwangen, die Abtey Zwiefalten und die Reichsstadt Rothweil aber am 10ten dieses militärisch besetzt werden, nachdem einige Tage zuvor durch eigends abgeordnete Zivilkommissarien die betreffenden Behörden mittelst folgenden Rescripts hievon benachrichtigt worden.

Abschrift Rescript Sr. herzogl. Durchl. zu Württemberg an die fürstl. Regierung zu Ellwangen, den Abt zu Zwiefalten, und an die Bürgermeister und Magistrate der Reichsstädte Hall, Heilbronn, Alen, Gmünd, Giengen, Eßlingen, Reutlingen, Rothweil, und Weil, dd. Ludwigsburg d. 5. Sept. 1802.

Friedrich II. ic. Unsern Gruß zuvor! ic. Da sowohl Sr. königl. preussische, als auch Sr. k. k. Majestäten und zwar letztere im Namen des Herrn Großherzogs von Toskana, sich durch die Lage der dormaligen Umstände veranlaßt gesehen haben, jenen Reichsländern, welche Denselben in den bisherigen Verhandlungen mit gemeinsamem Einverständnis aller bey der Sache interessirten Mächte zugewiesen worden sind, provisorisch und bis vom Kaiser und Reich etwas Bestimmtes entschieden seyn wird, occupiren zu lassen, so sehen auch Wir Uns, zu Sicherstellung da

Uns in obigen Verhandlungen ebenfalls feierlichst zugesicherten Rechte, in die Nothwendigkeit versetzt, eine Ueberstellung Unserer Truppen unter dem Befehl Unsers ic. nach und in das dazu gehörige Gebiet provisorisch zu verlegen.

Dabei geben Wir Euch die feierliche Versicherung: Daß das einrückende Militär den Auftrag erhalten hat, sich in die Civil Verwaltung nicht im geringsten zu mischen, sondern die Grenzen einer bloß provisorischen Okkupation streng zu beobachten und überhaupt die schärfste Mannszucht zu halten. Ferner hat das Militär den bestimmten Befehl, von den Quatierträgern, ausser dem gewöhnlichen Dach und Fach, Holz und Lagerstroh, nicht das mindeste unentgeltlich zu verlangen, sondern seine Verpflegung sowohl, als auch die benötigte Fourage wird auf eigene Kosten angeschafft und gleich baar bezahlt werden.

Indem Wir Euch hievon vorläufig benachrichtigen, versetzen Wir Uns zugleich: Daß Ihr Euch von der Nothwendigkeit dieser Maasregel selbst überzeugen, und dieselbe unter dem wahren Gesichtspunkt betrachten werdet. Womit ic.

(A. d. Schwab. M.)

Frankreich. Paris, vom 2 Sept.

Londner Nachrichten vom 27. sprechen fortdauernd von Eröffnungen, die von Seiten Frankreichs dem englischen Ministerium in Betreff von gegen die engl. öffentlichen Blätter ergriffenen Maasregeln gemacht worden seyen, und versichern zum Theil, daß einer der ersten Minister Englands ganz nach dem Wunsch und in dem Sinn der franz. Regierung über die Sache sich herausgelassen habe. Der Ton der engl. öffentlichen Blätter ist indessen bis jetzt durch die Empfindlichkeit, welche die franz. Regierung darüber gezeigt hat, nur bitterer geworden. Für den Augenblick hat der in der Senatsitzung den 21. abgestattete Bericht und vorgelegte Plan über die deutsche Entschädigungssache ihre Aufmerksamkeit von den innern Angelegenheiten Frankreichs und den Personen seiner Machthaber etwas abgelenkt, die meisten sehen in dem Gang dieser Sache einen traurigen Beweis, wie ganz der Einfluss des britischen Kabinetts auf die Angelegenheiten des festen Lands zernichtet sey, einige beklagen die Schwachheit unsers Ministeriums, das die dadurch an Tag gekommene enge Verbindung zwischen Rußland und Frankreich nicht habe zu verhindern gewußt ic.

Niederlande. Brüssel, vom 2 Sept.

Aus Luxemburg wird gemeldet, daß die 21 Linien Halbbrig. welche dieser Tage zu Mech angekommen

war, unverzüglich den Marsch nach Trier antreten soll. Einige andere Truppenkorps, welche auf den alten Grängen Frankreichs in Besatzung liegen, haben ebenfalls Befehl bekommen, sich marschfertig zu halten. — Aus der Schätzung der Güter des ehemaligen Erbstatthalters ergiebt sich, daß sein Eigenthum in den vereinigten Departements nur 5 — 600000 fl. werth war. Seine eigenthümlichen Besitzungen in der batav. Republik betragen aber gegen 8 Mill. fl. ohne die Einkünfte der Erbstatthalter-Stelle. Diese Schätzung hat bey seinen Entschädigungen zu Grundlage gedient.

T u r k e y.

Constantinopel, vom 30 Jul.

Die Nachricht von dem Abschluß des Friedens mit Frankreich ist hier allgemein mit großem Vergnügen aufgenommen und es sind deshalb 3 Tage lang öffentliche Freundschaftsbezeugungen angeestellt worden. Folgendes ist der wörtliche Inhalt dieses Friedensschlusses:

„Da der erste Konsul der franz. Republik, im Namen des franz. Volks, und der erhabne ottomanische Kaiser die Friedens- und Freundschaftsverhältnisse wieder herstellen wollen, welche von Alters her zwischen Frankreich und der hohen Pforte bestanden haben, so haben sie zu dem Ende zu ihren bevollmächtigten Ministern ernannt, nemlich der erste Konsul, im Namen des franz. Volks, den Bürger Ch. M. Talleyrand, Minister der auswärtigen Verhältnisse der franz. Republik, und die hohe ottomanische Pforte, Essid Mohamed Said Ghaleb Effendi, geheimer Sekretair und Directeur der auswärtigen Angelegenheiten, welche nach Auswechslung ihrer Vollmachten über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Art. 1. Es soll in Zukunft Friede und Freundschaft zwischen der franz. Republik und der hohen ottomanischen Pforte herrschen; die Feindseligkeiten sollen künftig und auf immer zwischen den beiden Staaten aufhören.

Art. 2. Die Traktaten oder Kapitulationen, die vor dem Krieg die resp. Verhältnisse aller Art bestimmten, werden in allen Stücken erneuert. Infolge dieser Erneuerung und zur Ausführung der Artikel der alten Kapitulationen, in Folge welcher die Franzosen das Recht haben, in den Staaten der hohen Pforte alle Vortheile zu genießen, die andern Mächten eingeräumt worden, willigt die hohe Pforte ein, daß die franz. Kauffahrtsschiffe mit franz. Flagge künftig das unstreitige Recht haben, in das schwarze Meer zu segeln, und frei auf demselben zu fahren. Die hohe Pforte gibt überdem zu, daß die besagten franz.

Schiffe bey ihrem Ein- und Aussegeln aus diesem Meer und in allem, was die freie Schifffahrt begünstigen kann, den Kauffahrtsschiffen derjenigen Nationen völlig gleichgestellt werden, die das schwarze Meer befahren. Die hohe Pforte und die Regierung der franz. Republik werden mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung nachdrückliche Maasregeln ergreifen, um die Meere, die zur Schifffahrt der Fahrzeuge beider Staaten dienen, von allen Arten von Seeräubern zu reinigen. Die hohe Pforte verspricht, die Fahrt der franz. Handelschiffe im schwarzen Meer gegen alle Arten von Seeräubereien zu schützen. Es ist hierbey ausgemacht, daß die durch den gegenwärtigen Artikel den Franken im ottomannischen Reich zugesicherten Vortheile, ebenfalls den Unterthanen und der Flotte der hohen Pforte in den Meeren und auf dem Gebiet der franz. Republik zukommen.

Art. 3. Die franz. Republik soll in den ottomannischen Ländern, die an das schwarze Meer stossen, oder demselben benachbart sind, sowohl für ihren Handel als für die Handels-Agenten und Kommissaires, welche in den Orten angestellt werden möchten, wo der franz. Handel ihre Anstellung erforderte, eben die Vorrechte und Freyheiten genießen, welche Frankreich vor dem Krieg in andern Theilen der Staaten der hohen Pforte kraft der alten Kapitulationen besaß.

Art. 4. Die hohe Pforte nimmt dasjenige an, was in Rücksicht ihrer in dem zwischen Frankreich und England am 4. Germ. des Jahrs 10 (25. März 1801, oder am 22. Zillides des Jahrs der Hegira 1216) zu Amiens geschlossenen Tractat bestimmt worden. Alle Artikel dieses Tractats, die sich auf die hohe Pforte beziehen, werden durch gegenwärtigen Tractat förmlich erneuert.

Art. 5. Die franz. Republik und die hohe Pforte garantiren sich wechselseitig die Integrität ihrer Besitzungen.

Art. 6. Die Zurückgabe und Entschädigungen, die den Agenten der beyden Mächte, so wie den Bürgern und Unterthanen gebühren, deren Güter während des Kriegs confiscirt oder sequestrirt worden, sollen auf eine billige Weise durch eine besondere Uebereinkunft regulirt werden, die zwischen den beyden Regierungen zu Constantinopel geschlossen werden soll.

Art. 7. Bis mit gemeinschaftlicher Uebereinstimmung neue Einrichtungen wegen der Discussionen getroffen werden können, die in Betreff der Zollgaben entstanden seyn mögen, wird man sich in dieser Hinsicht in beyden Ländern nach den alten Kapitulationen richten.

Art. 8. Sollten sich noch in beiden Staaten Gefangne befinden, die in Folge des Kriegs angehalten

worden, so sollen sie unverzüglich ohne Lösegeld in Freyheit gesetzt werden.

Art. 9. Da sich die franz. Republik und die hohe Pforte durch gegenwärtigen Tractat in ihren gegenseitigen Staaten in den Stand der begünstigten Mächte haben setzen wollen, so wird ausdrücklich verstanden, daß sie sich in den beiden Staaten gegenseitig alle Vortheile bewilligen, welche andern Mächten zugestanden wären oder zugestanden würden, so als wenn besagte Vortheile im gegenwärtigen Tractat buchstäblich stipulirt wären.

Art. 10. Die Ratifikationen des gegenwärtigen Tractats sollen binnen 80 Tagen, oder wo möglich noch früher zu Paris ausgewechselt werden.

So geschehen zu Paris, den 6. Messidor des J. 10. (29 Juny 1802) oder d. 24. Cassernale 1217.

Unters. Ch. Mau. Tallervand,
Essid Mohamed Said Ghailib
Essendi.

U n k ü n d i g u n g.

Carlsruhe. In Macklots Hofbuchhandlung alhier erscheint im October d. J. in g. 8. 6 — 8 Bogen stark, mit 3 Kupfertafeln.

Auf Beobachtung und Erfahrung gegründete Angaben und Vorschläge, Feuerbrüsten vorzusetzen und sie zu dämpfen. Gemeinschaftlich bearbeitet und entworfen von dem Bergath C. Fr. Erhard und Commercienrath Johann und Gebrüdere Schlaff, Eigenthümer der Stahlfabrik zu Nassau.

Der Hochpreislichen N. B. Regierung und allen Poliey- Directoren des Landes gewidmet.

Uberg. Da eine Liquidation der sämmtlich vorhandenen Schulden des kürzlich mit Hinterlassung mehrerer das Activ-Vermögen übersteigender Schulden des verstorbenen Galanteriekramers Joann Maria Lorenzi von Dongo aus dem Walländischen vorgeben wird, so werden alljene, welche irgend eine Ansprache an die Lorenzische Vermögensmasse zu machen, oder an denselben noch abzutragen haben, anmit aufgefordert, solches von heute an innerhalb 4 Wochen bey Fürstl. Amtschreiberey dahier schriftlich oder mündlich anzugeben, auch in dieser Zeit ihre Schuldscheine zu entrichten. Verordnet bey Oberamt Bühl den 24ten Aug. 1802.

Uberg. Der Galanterie Krämer Joann Maria Lorenzi von Dongo aus dem Walländischen ist kürzlich gestorben. Man hat daher eine öffentliche Versteigerung dessen Verlassenschaft, so in verschiedenen Galanterie- Waaren besteht, auf Dienstag den 14ten künftigen Monats September beschloßen, wobei sich die Liebhabere in dem Wirthshaus zum Engel dahier einzufinden können. Beschloßen bey Oberamt zu Bühl den 24. Aug. 1802.